

Auf die Polizei kann man sich verlassen

Das Jahr 2020 war für die Polizei mit Sicherheit eines der herausforderndsten der letzten Jahre. Aber die Polizei funktioniert und lebt von engagierten Beamten und Idealisten, die stolz und froh sind, Teil dieser Gemeinschaft zu sein.





INHALTSVERZEICHNIS

Leitartikel

Phase I und dann? 3

BMI schädigt hunderte KollegInnen!

Beitrag von Josef RESCH 4

Liebe Leserinnen und Leser, liebe Polizistinnen und Polizisten

Beitrag von Hannes SCHWARZ 5

DANKSAGUNG – WERTSCHÄTZUNG – HONORIERUNG

Beitrag von Hermann GREYLINGER 6

Ein Vergleich, der sich lohnt!

Beitrag von Markus KÖPPEL 7

Feierliche Eröffnung der PI Leutschach

Beitrag von Josef RESCH 8

Ich gelobe

Grundausbildungslehrgänge angelobt 10

Großes Ehrenzeichen für Generalmajor Peter KLÖBL

Beitrag von Josef RESCH 13

Ehrungen und Auszeichnungen am 3.9.2020

..... 14

Ehrungen und Auszeichnungen am 8.9.2020

..... 15

Ausmusterung der Grundausbildungslehrgänge 47-18, 48-18 und 49-18

..... 16

Herausgeber, Verleger
und Medieninhaber:
Klub der Exekutive - Graz,
8010 Graz, Sauraugasse 1

Redaktionsschluss: 11.12.2020
Mitarbeiter dieser Ausgabe:
Markus KÖPPEL, Josef RESCH,
Daniel HERRKLOTZ und Hansjörg
LEBENBAUER sowie die Verfasser
der jeweiligen Artikel.

Fotos (sofern nicht angeführt):
Markus KÖPPEL,
Klub der Exekutive - Graz

Anzeigenverwaltung beim Herausgeber
und S. Leuthner, 8020 Graz,
Reininghausstraße 49

Satz: Antonia Pokorn
The Schubidu Quartet OG

Druck:
Offsetdruck DORRONG OG
Kärntner Straße 96, 8053 Graz

Aus sprachlichen Gründen werden
geschlechtsbezogene Bezeichnungen
manchmal nur in einer Form verwendet.
Damit ist keine diskriminierende
Bedeutung verbunden.



Auf die Polizei kann man sich verlassen

Unbestritten war das Jahr 2020 mit Sicherheit eines der herausforderndsten in den letzten Jahren.

Gerade ihr, liebe Kolleginnen und Kollegen auf den Basisdienststellen, seid in schwierigen Zeiten immer die am meisten Betroffenen. Sei es die Gefährdung einer Ansteckung bei den unzähligen Amtshandlungen oder eben auch bei brisanten Einsätzen, wo aufgrund der Lage die eigene körperliche Sicherheit in Gefahr ist. Das Jahr 2020 machte, so glaube ich, deutlich, dass man sich auf die österreichische Polizei verlassen kann und dass die Polizei, auch wenn die Rahmenbedingungen oft nicht perfekt sind, ihre Aufgaben meistert.

Häufig konnten wir von diversen Politikern die Danksagungen aus den Medien wahrnehmen. Was mich jedoch noch viel mehr gefreut und stolz gemacht hat, ein Teil dieser Organisation zu sein, waren die vielen positiven Kommentare auf diversen Plattformen von der Bevölkerung.

Die Bilder vom Terroranschlag werden mir ewig in Erinnerung bleiben. Die dort gezeigte Einsatzbereitschaft, der unbedingte

Wille den Täter zu stoppen und sich somit selbst einer lebensbedrohlichen Gefahr auszusetzen, die Kameradschaft, dass Kolleginnen und Kollegen von zu Hause in den Dienst und zur Einsatzörtlichkeit fahren, um dort teilweise ohne ausreichende Schutzausrüstung die Kolleginnen und Kollegen zu unterstützen, haben mich richtig bewegt.

Die Polizei funktioniert

Sie funktioniert, weil der Zusammenhalt zwischen den Kolleginnen und den Kollegen gegeben ist. Weil wir füreinander da sind und zusammen für die Sicherheit in Österreich sorgen und jede/r von uns seinen Teil dazu beiträgt. Sie funktioniert und lebt von engagierten Beamten und Idealisten, die stolz und froh sind, Teil dieser Gemeinschaft zu sein.

Geschätzte PolitikerInnen!

Sorgen Sie (weiterhin) dafür, dass genügend finanzielle Mittel für die Polizei zur Verfügung stehen und in die Sicherheit in diesem Land investiert wird. Stellen Sie die rechtlichen Rahmenbedingungen,

die es braucht zur Verfügung. Die Polizistinnen und Polizisten machen den Rest.

Ich bin ehrlich gesagt positiv vom schnellen und doch recht positiven Abschluss der Gehaltsverhandlungen überrascht worden und froh darüber, dass bis dato trotz der Krise keine Einsparungen bei der Sicherheit in Erwägung gezogen wurden und hoffe, dass dies so bleibt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Das Team der FSG Graz wünscht euch frohe und besinnliche Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr, welches uns hoffentlich bald in eine Normalität zurückkehren lässt.

– Daniel HERRKLOTZ
FSG Graz



KLUB DER EXEKUTIVE
Graz





Endlich mehr Geld für Kolleginnen im Mutterschutz!

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde die Bezugsfortzahlung während des Beschäftigungsverbotes nach den §§ 3 u 5 MSchG neu geregelt und dazu der § 13d GehG eingeführt. Diese neue Bestimmung bedeutete ab 2011 plötzlich erhebliche Einkommensverluste für Kolleginnen, die nach dem 31.12.2010 in den Bundesdienst aufgenommen wurden und in Mutterschutz traten.

Mit der Dienstrechts-Novelle 2020 ist diese eklatante Ungleichbehandlung endlich Geschichte.

Es ist nicht gerade die spannendste Lektüre, sich mit Bestimmungen des Mutterschutzes oder des Karenzgeldes auseinanderzusetzen, wenn man nicht unmittelbar von dieser Thematik betroffen ist. Das war offensichtlich auch einer der Gründe, warum es im Jahre 2010 völlig unbeachtet zu einer Änderung im § 14 MSchG und daran geknüpft zur Einführung des § 13d GehG kam, der die Geldleistung während der Schutzfristen (absolutes und individuelles Beschäftigungsverbot) neu regelte.

In Anlehnung an ein im Juli 2010 ergangenes EuGH-Urteil führte eine höchstgerichtliche Entscheidung des VwGH dazu, dass auch in Österreich eine Anpassung an die europäische (für Frauen leider ungünstigere) Mutterschutzrichtlinie erfolgte.

Vorerst unbeachtet, weil es zum einen nur jene Kolleginnen traf, die ab 1.1.2011 in den Bundesdienst aufgenommen wurden und in Karenz gingen. Zum anderen war auch kaum eine Berufsgruppe im Öffentlichen Dienst so stark von diesen Änderungen betroffen, wie die jungen Mütter in der Polizei. Vor allem durch unsere sehr stark zulagenabhängige Einkommenssituation.

Was wurde tatsächlich geändert:

Dem Ausfallsprinzip folgend wurde bis Ende 2010 für die Berechnung des sogenannten Wochengeldes das Gehalt und auch allfällige Zulagen und Nebengebühren herangezogen, wobei der Schnitt der letzten 13 Wochen die Basis bildete.

Mit Einführung des § 13d GehG wurden Nebengebühren nicht mehr als Bemessungsgrundlage herangezogen, sondern plötzlich als tätigkeitsbezogene, besondere individuelle Leistung qualifiziert. Die Folge waren monatliche Einkommensverluste von 400,-- bis 500,-- Euro gegenüber jenen Kolleginnen, die bis Ende 2010 in den Bundesdienst eintraten.

Das kann doch nicht moderne Familienpolitik von heute sein, dachte ich mir und nutzte in der Folge jede Gelegenheit, um diese Ungerechtigkeit auf allen gewerkschaftlichen Ebenen aufzuzeigen. Und es dauerte nicht zuletzt durch die Jahrgangsproblematik einige Jahre, bis diese Schlechterstellung die ersten jungen Mütter traf und sie plötzlich feststellen mussten, dass sie wesentlich weniger Wochengeld erhielten, wie Kolleginnen älterer Ausbildungslehrgänge.

In der Regel nehmen sich derartigen Problemen ja weibliche Funktionärinnen an, weil sie vielfach auch persönliche Erfahrungen dazu gemacht haben.

Es berührte mich aber ein im September 2016 an mich herangetragen Fall einer jungen Grazer Kollegin so sehr, dass mich das Thema letztlich über Jahre hinweg beschäftigte.

Das kann doch nicht moderne Familienpolitik von heute sein, dachte

ich mir und nutzte in der Folge jede Gelegenheit, um diese Ungerechtigkeit auf gewerkschaftlicher Ebene aufzuzeigen.

Ein mühsamer Kampf

Es wurde ein mühsamer Kampf, der Ende 2017 schon fast dazu führte, Einzug in die damalige Dienstrechts-Novelle zu finden. Aber es kam leider nicht dazu und der Kampf sollte letztlich noch drei weitere Jahre dauern. Nämlich bis zur geplanten Dienstrechts-Novelle im November 2020, wo es jetzt endgültig gelungen ist, diese Ungleichbehandlung zu beseitigen.

Und es macht mich persönlich auch ein wenig stolz, weil es für mich ein schlagender Beweis dafür ist, dass man es auch als kleiner Basisfunktionär schaffen kann, gesetzliche Änderungen in Gang zu bringen, die hinkünftig vielen Kolleginnen in der Polizei ein wesentlich höheres Wochengeld bescheren werden. Ich freue mich schon heute für jede Kollegin und für jede junge Familie, die sich von diesen Änderungen finanzielle Vorteile erwarten darf.

In diesem Sinne wünsche ich allen Kolleginnen und Kollegen ein erholsames und von Gesundheit begleitetes Weihnachtsfest. Mögen wir auf ein glückliches, weitgehend coronafreies Jahr 2021 zugehen und wieder jene Normalität in unser Gesellschafts- und Familienleben einziehen, nach der wir uns schon alle sehnen.

*– Josef RESCH
Vorsitzender der
FSG Steiermark*

Liebe Leserinnen und Leser, liebe Polizistinnen und Polizisten,

ein in vielerlei Hinsicht außergewöhnliches Jahr neigt sich dem Ende zu. Fast das gesamte vergangene Jahr, insgesamt neun Monate, waren durch die Corona-Pandemie geprägt. Unserer Exekutive kam in dieser Zeit eine besonders wichtige Rolle zu. Für sie waren die vergangenen Monate wohl besonders fordernd: Neben den ebenso wichtigen ursprünglichen Einsätzen und polizeilichen Handlungen musste nun auch die Einhaltung der Corona-Maßnahmen kontrolliert werden. Gehandelt wurde dabei auf Basis sich ständig ändernder Verordnungen. Keine einfachen Aufgaben, die immer auch mit einem persönlichen Risiko verbunden sind. Davor habe ich den allergrößten Respekt.

Aber statt nur in die Vergangenheit zu blicken, ist es zu Beginn eines jeden neuen Jahres auch wichtig, Pläne für die Zukunft zu schmieden. Meiner Meinung

nach heuer mehr denn je. Denn die letzten Monate haben verdeutlicht: Das Wohlergehen und die Sicherheit der Menschen in der Steiermark hängt immens davon ab, dass unserer Exekutive das nötige Personal und die modernste Ausrüstung und Infrastruktur zugutekommt. Dafür werde ich mich auch 2021 im Steirischen Landtag einsetzen, wo ich nur kann.

Ich danke allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der steirischen Polizei für ihre geleistete Arbeit. Ihnen und Ihren Liebsten frohe Weihnachten und viel Glück, Gesundheit und Erfolg im kommenden Jahr!

Herzliche Grüße

– Hannes SCHWARZ,
SPÖ-Klubobmann



© David Pichler



Ein Jahr zum Vergessen?

Nach den politischen Erschütterungen und Wirren des Jahres 2019 mit insgesamt drei Ministern im BMI war man geneigt zu glauben, es kann nur besser werden. Mitnichten! Nach der Regierungsangelobung im Jänner 2020 machten wir uns hoffnungsfroh an die Arbeit. Warum? Im Regierungsprogramm fanden sich für die Exekutive viele Punkte, die für euch bei einer allfälligen Umsetzung einige Verbesserungen erwarten ließen. Besonders haben wir uns darüber gefreut, dass auch viele Forderungen der FSG/Klub der Exekutive zu finden waren. Doch schon bald kam der große Schock, die Pandemie! Und ob das nicht schon reichen würde, kam es am 2.11.2020 zum schrecklichen Attentat in Wien.

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen!

Gleich beim ersten Lockdown kam auch schon der erste Hammer für die Polizistinnen und Polizisten: Urlaubssperre, zum ersten Mal durften auch schon bewilligte oder gebuchte Urlaube nicht angetreten werden! Die Fachexperten im BMI gaben zu, dass es eigentlich keine einsatztaktischen Gründe dafür gebe, auch widersprach das Ganze allen Vorsorge- und Schutzmaßnahmen aus medizinischer Sicht. Eine rein politisch motivierte Maßnahme also. Noch dazu musste von den erstatteten

Stornokosten Lohnsteuer entrichtet werden, die Empörung war groß. Unser Antrag auf gesetzliche Neuregelung im Sinne der Kollegenschaft stieß beim Herrn BM auf taube Ohren. Genauso verhielt es sich mit unserem Antrag auf Weiterzahlung der pauschalierten Nebengebühren bei einem Krankenstand von über 30 Tagen infolge einer Infektion mit Covid-19, detto mit einem Antrag auf Anerkennung als Dienstunfall. Wir haben daher zu diesen Punkten über unseren politischen Ansprechpartner im Parlament entsprechende Anträge einbringen lassen, die im Rahmen der Beschlussfassung über die Dienstrechtsnovelle abgestimmt werden. Wir werden sehen, wie sich die Regierungsparteien verhalten.

„Man sehe keinen sachlichen Hintergrund“

Wie sagte doch der Herr Kanzler noch im Frühjahr: „Alle systemrelevanten Berufsgruppen, und dazu gehört auch die Polizei, müssen für ihre Leistungen entsprechend nachhaltige Anerkennung finden“. Bis jetzt ist davon nichts zu sehen. Unser Antrag auf Erhöhung der Weihnachtsbelohnung wurde vom Herrn BM, von einem Kabarettisten in künstlerischer Freiheit zum „Schmähhammer“ geadelt, abgelehnt, die Auszahlung einer „Corona-Prämie“ ebenso wie die Anhebung der Gefahrenzulage. Die haarsträubende Begründung dazu: „Man sehe keinen sachlichen Hintergrund“ – geht's noch?

Kürzlich erging ein neuerliches Schreiben, Inhalt: „Auf Grund der langen Dauer der Pandemie wird über eine Gewährung im Jahr 2021 entschieden“. Wir sind gespannt. Apropos Dienstrechtsnovelle: In dieser wird auch die Gehaltserhöhung für 2021 beschlossen, mit dem Abschluss gleich anderen Berufsgruppen muss man zufrieden sein. Des Weiteren finden sich Verbesserungen bei der Berechnung des Wochengeldes, bei der Anerkennung von Zeiten für die Bewerbung von „GrenzpolizistInnen“ für die E2a-Ausbildung (beides auf Antrag der FSG/Klub der Exekutive), bei der Pflegefreistellung für die Betreuung von behinderten Kindern und im Disziplinarrecht. Dazu werden wir genauer nach Beschlussfassung im Parlament berichten. Es hat sich gezeigt, dass sachliche Begründungen und Hartnäckigkeit doch zum Ziel führen.

Zusätzliche Hürden wurden für euch durch die oft mehr als fragwürdige Gesetzgebung beim Vollzug zur Einhaltung der Covid-19-Maßnahmen aufgebaut. Schon im Frühjahr haben wir klar nachvollziehbare Regelungen eingefordert. Im BMI hat man das Gesundheitsministerium für die schlechte Gesetzgebung verantwortlich gemacht, der Bundeskanzler sah überhaupt nur juristische „Spitzfindigkeiten“. Wozu leistet sich die Republik einen Verfassungsdienst? Warum hat der Herr BM im Ministerrat nicht in eurem Sinne ►



Für uns!

Eine Steiermark für alle.

► das Wort erhoben? Es ist schäbig, euch so im Regen stehen zu lassen. Da uns eure Gesundheit am Herzen liegt, haben wir schon im Juli den Antrag auf eine freiwillige Testung eingebracht, es hat gedauert, aber er wurde umgesetzt. Was würde der Herr BM jetzt sagen? Richtig, danke, das Wort, welches er an euch schon wie oft gerichtet hat?

— Werte Kolleginnen und Kollegen!

Genau betrachtet ist dieses Jahr, trotz aller schrecklichen Vorkommnisse,

NICHT zum Vergessen. Merken wir uns lieber, besser merken wir uns GUT, wer seine Versprechungen gehalten hat, wer in eurem Namen die entstandenen Problemstellungen aufgegriffen, Verbesserungen angeregt und durch Beharrlichkeit einige doch zu einer positiven Umsetzung gebracht hat. Wir, die FSG/Klub der Exekutive lassen uns nicht in die Knie zwingen, auch wenn manche (unsinnige) politische Entscheidungen, auch hier im Hause, mehr als fragwürdig waren. Wir sind weiter für dich da, das ist heute wichtiger denn je. Bleiben wir zuversichtlich und mutig, gehen wir mit einem guten Schuss Optimismus in die Zukunft.

In diesem Sinne wünsche ich euch und euren Lieben ein frohes, gesundes Fest, einen guten Rutsch und nur das Beste für das Jahr 2021!

Mit gewerkschaftlichen Grüßen

– *Hermann GREYLINGER*
Bundesvorsitzender der
FSG/Bundespolizei,
Vors.-Stv. Zentralkommission
und Polizeigewerkschaft



1,45 %

Recht ruhig verlief der heurige Herbst – abgesehen von den täglichen Herausforderungen auf Grund der CoVid19-Pandemie und dem Terroranschlag in Wien. Beide Ereignisse beeinflussen das tägliche Privat- und Dienstleben nachhaltig, haben sie doch viel im Umgang miteinander als auch im Umgang im öffentlichen Leben viel verändert.

Und im Schatten dieser Ereignisse, die viele nicht vergessen werden, andere nur schwer verarbeiten können, ging es ganz ruhig um die jährliche Anpassung der Gehälter, sowohl in der Privatwirtschaft als auch im öffentlichen Dienst.

Abgesehen von einer informativen Aussendung, betreffend Aufnahme der Gehaltsverhandlungen zur Erhöhung der Gehälter durch die GÖD – Gewerkschaft Öffentlicher Dienst – war Ruhe angesagt.

Eine Fachgewerkschaft nach der anderen begann mit den jeweiligen Gehaltsverhandlungen auf Sozialpartnerebene und schlossen alle mit Erhöhungen ab. Wenn diese auch prozentuell nicht sehr hoch waren, so waren die Ergebnisse doch so, dass niemand unzufrieden war.

Diese Ergebnisse, vor allem im Handel, ließen mich einerseits hoffen, andererseits auch eine wenig pessimistisch auf das Ergebnis im öffentlichen Dienst warten.

Denn wie immer in Krisenzeiten, gab und gibt es politische Verantwortungsträger, die sofort einen Gehaltserhöhungs- oder -anpassungsverzicht im öffentlichen Dienst einfordern, weil eh alle einen sicheren Arbeitsplatz haben.

Die Gehälter und Zulagen steigen mit 1.1.2021 um 1,45 Prozent

Am 19. November, für die meisten völlig überraschend, wurde von der GÖD das Ergebnis der Verhandlungen bekanntgegeben und fiel dieses für mich höher aus, als ich erwartet hätte (siehe nachfolgende Tabellen).

Somit haben auch die öffentlich Bediensteten ihren Anteil an der wirtschaftlichen Entwicklung der Vergangenheit erhalten und dies ist meiner Meinung nach mehr als nur gerechtfertigt. Wenn im Jahr der Pandemie und des Terrors von allen Seiten die Kolleginnen und Kollegen der Polizei, des Kranken- und Pflegedienstes, der Lehrerschaft usw. als die Stützen bezeichnet werden, dann ist diese Gehaltsanpassung gerechtfertigt.

Aus diesem Grund werte ich den Einwand eines steirischen Spitzenpolitikers auf Seiten der ÖVP eher als Versuch, sich in

Erinnerung zu rufen. Seinen Aussagen mehr Stellenwert zu geben, wäre Zeitverschwendung.

Werte Kolleginnen und Kollegen!

Nichts im öffentlichen Dienst ist selbstverständlich. Und niemand darf davon ausgehen, dass nur ein einziger Arbeitgeber – auch nicht die Republik Österreich – bereit ist, freiwillig den Kolleginnen und Kollegen mehr Gehalt zu zahlen. Dass das so ist, zeigt die Fata Morgana „Corona-Tausender“. Deshalb ist es gut, dass wir mit der GÖD eine Interessensvertretung haben, die nicht laut schreit, sondern gut – im Sinne der Kolleginnen und Kollegen des öffentlichen Dienstes – arbeitet. Deshalb ist es auch gut, Mitglied der Polizeigewerkschaft in der GÖD zu sein.

In diesem Sinne wünsche ich euch und euren Familien ein frohes Weihnachtsfest und für das kommende Jahr alles Gute – und vor allem ‚g’sund bleib’n‘!

– Markus KÖPPEL
Vors.Stv. der
Polizeigewerkschaft
Steiermark

**Für
Sie
Gerechnet**

Gehaltserhöhung am 1.1.2021 (plus 1,45 %)

Zulagen: plus 1,45 %



01.01.2021

Allgemeine Verwaltung § 118 Abs. 3 und 5 GehG

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					E
	A	B	C	D		
1	2.384,4	1.881,2	1.678,5	1.610,9	1.543,4	
2	2.476,9	1.929,3	1.715,5	1.639,2	1.560,7	
3	2.569,4	1.976,0	1.752,7	1.667,4	1.578,2	
4	2.661,9	2.022,9	1.790,7	1.694,8	1.595,5	
5	2.753,4	2.072,0	1.828,9	1.723,1	1.611,9	
6	2.845,9	2.123,2	1.866,0	1.751,4	1.628,4	
7	2.938,2	2.236,6	1.903,0	1.779,8	1.646,8	
8	3.026,5	2.338,6	1.940,1	1.807,1	1.663,1	
9	3.119,0	2.431,1	1.978,2	1.836,4	1.680,6	
10	3.210,3	2.523,8	2.016,4	1.863,7	1.698,1	
11	3.301,8	2.616,3	2.054,6	1.893,2	1.715,5	
12	3.398,8	2.707,5	2.127,5	1.920,4	1.731,9	
13	3.519,1	2.799,0	2.225,7	1.947,7	1.749,3	
14	3.638,3	2.890,5	2.315,3	1.977,1	1.766,8	
15	3.757,7	2.981,8	2.407,7	2.004,4	1.784,2	
16	3.878,1	3.073,3	2.500,2	2.057,8	1.800,4	
17	3.998,3	3.164,7	2.592,9	2.135,1	1.817,9	
18	4.087,6	3.255,9	2.685,4	2.234,4	1.835,3	
19	4.133,4	3.346,3	2.778,0	2.292,2	1.857,2	
20	4.268,1	3.369,9	2.891,5	-	1.869,3	
21	-	3.471,1	2.960,6	-	-	
22	-	3.505,8	-	-	-	

Beamte in Handwerklicher Verwendung § 118 Abs. 4 GehG

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					P 5
	P 1	P 2	P 3	P 4		
1	1.678,5	1.644,6	1.610,9	1.577,0	1.543,4	
2	1.715,5	1.675,1	1.639,2	1.598,9	1.560,7	
3	1.752,7	1.706,8	1.667,4	1.620,7	1.578,2	
4	1.790,7	1.737,3	1.694,8	1.642,5	1.595,5	
5	1.828,9	1.769,0	1.723,1	1.664,4	1.611,9	
6	1.866,0	1.799,4	1.751,4	1.686,1	1.628,4	
7	1.903,0	1.832,1	1.779,8	1.707,8	1.646,8	
8	1.940,1	1.862,7	1.807,1	1.729,6	1.663,1	
9	1.978,2	1.894,2	1.836,4	1.751,4	1.680,6	
10	2.016,4	1.924,8	1.863,7	1.774,4	1.698,1	
11	2.054,6	1.956,5	1.893,2	1.795,1	1.715,5	
12	2.094,8	1.988,1	1.920,4	1.816,9	1.731,9	
13	2.136,3	2.019,5	1.947,7	1.839,8	1.749,3	
14	2.170,1	2.051,2	1.977,1	1.860,5	1.766,8	
15	2.225,7	2.085,0	2.004,4	1.882,3	1.784,2	
16	2.315,3	2.135,1	2.057,8	1.905,2	1.800,4	
17	2.407,7	2.202,9	2.135,1	1.926,9	1.817,9	
18	2.500,2	2.286,7	2.234,4	1.947,7	1.835,3	
19	2.592,9	2.337,6	2.292,2	1.976,0	1.857,2	
20	2.685,4	-	-	1.991,3	1.869,3	
21	2.778,0	-	-	-	-	
22	2.891,5	-	-	-	-	
23	2.960,6	-	-	-	-	

Verwaltungsdienstzulage § 120 GehG

in den Dienstklassen	€
III - V	180,3
VI - IX	229,6

in der Gehaltsstufe	Dienstklasse								
	IV	V	VI	VII	VIII	IX			
1	-	-	3.187,9	3.847,9	5.144,3	7.268,8			
2	-	2.730,9	3.278,4	3.968,3	5.408,5	7.667,9			
3	2.182,1	2.822,4	3.369,9	4.087,6	5.672,6	8.066,9			
4	2.270,3	2.912,7	3.489,1	4.351,8	6.071,7	8.466,0			
5	2.362,1	3.004,2	3.608,4	4.616,0	6.470,8	8.865,0			
6	2.453,5	3.095,5	3.727,6	4.881,3	6.869,7	9.263,0			
7	2.546,0	3.187,9	3.847,9	5.144,3	7.268,8	-			
8	2.638,5	3.278,4	3.968,3	5.408,5	7.667,9	-			
9	2.730,9	3.369,9	4.087,6	5.672,6	-	-			

Für Sie Gerechnet

Gehaltserhöhung am 1.1.2021 (plus 1,45 %)

Zulagen: plus 1,45 %



01.01.2021

Allgemeiner Verwaltungsdienst § 28 GehG

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe									
	A 1	A 1 Bach	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7		
1	2.641,9	2.405,7	2.052,3	1.847,5	1.811,5	1.778,7	1.744,9	1.711,2		
2	2.736,7	2.480,4	2.103,6	1.889,9	1.843,0	1.806,1	1.767,8	1.727,5		
3	2.879,4	2.559,4	2.154,9	1.931,4	1.874,7	1.835,3	1.789,7	1.744,9		
4	3.083,3	2.670,9	2.206,0	1.972,8	1.906,3	1.862,7	1.812,5	1.761,3		
5	3.288,3	2.853,7	2.257,4	2.015,4	1.938,0	1.892,1	1.835,3	1.779,8		
6	3.494,5	3.085,6	2.309,7	2.055,7	1.969,3	1.920,4	1.857,2	1.797,4		
7	3.699,7	3.208,3	2.442,4	2.104,8	2.000,0	1.952,0	1.880,2	1.813,6		
8	3.905,8	3.397,6	2.600,7	2.159,2	2.032,7	1.981,5	1.903,0	1.831,1		
9	4.113,2	3.586,1	2.756,7	2.214,8	2.064,3	2.010,9	1.925,8	1.848,5		
10	4.320,6	3.776,7	2.915,0	2.270,3	2.099,2	2.042,6	1.948,9	1.866,0		
11	4.526,8	3.971,7	3.069,9	2.325,2	2.132,0	2.072,0	1.972,8	1.883,4		
12	4.733,0	4.161,2	3.240,5	2.387,8	2.166,8	2.103,6	1.996,7	1.903,0		
13	4.940,3	4.333,9	3.412,3	2.456,9	2.200,6	2.136,3	2.020,9	1.920,4		
14	5.146,6	4.507,8	3.536,9	2.531,6	2.235,6	2.173,4	2.043,6	1.939,0		
15	5.375,1	4.679,4	3.646,2	2.615,3	2.291,0	2.232,2	2.067,6	1.958,6		
16	5.589,0	4.876,8	3.756,5	2.700,0	2.368,9	2.315,3	2.093,7	1.976,0		
17	-	5.079,7	3.866,9	2.788,0	2.447,0	2.401,2	2.117,7	1.994,5		
18	-	-	4.073,1	2.873,7	2.501,5	2.458,9	2.143,8	2.013,2		
19	-	-	4.133,4	2.960,6	2.533,8	2.490,3	2.169,0	2.031,6		
daz	108,7	102,0	273,3	108,7	40,4	40,4	32,5	24,6		
Daz	433,4	408,7	362,8	174,7	62,6	66,1	52,7	37,9		

Bes\Eys

Fixgehalt § 31 GehG

Funktionsgruppe	Stufe 1	Stufe 2
A 1/7	9.373,3	9.930,6
A 1/8	10.034,2	10.592,8
A 1/9	10.592,8	11.368,6

Bes\Eys

Funktionszulage § 30 GehG

Verw. Gruppe	in der Funktionsgruppe	Funktionsstufe			
		1	2	3	4
A 1	1	61,6	182,4	340,5	388,7
	2	303,5	486,0	1.091,9	1.318,7
	3	328,2	600,3	1.314,8	2.176,0
	4	349,4	764,9	1.431,2	2.294,7
	5	802,9	1.410,0	2.517,4	3.430,1
	6	967,5	1.630,5	2.759,3	3.548,6
A 2	1	36,9	61,6	85,1	109,7
	2	61,6	97,4	122,0	182,4
	3	207,2	292,3	424,5	848,9
	4	267,5	364,0	607,0	1.091,9
	5	328,2	424,5	727,9	1.273,4
	6	364,0	486,0	848,9	1.431,2
	7	424,5	607,0	970,9	1.576,7
	8	855,6	1.141,1	1.711,2	2.395,4
A 3	1	36,9	49,4	61,6	72,8
	2	61,6	79,5	97,4	122,0
	3	97,4	145,6	243,1	424,5
	4	133,2	182,4	303,5	486,0
	5	182,4	243,1	364,0	546,4
A 4	1	30,3	36,9	43,6	49,4
	2	61,6	97,4	145,6	243,1
	3	97,4	145,6	243,1	424,5
	4	133,2	182,4	303,5	486,0
	5	182,4	243,1	364,0	546,4
	6	243,1	303,5	424,5	607,0
	7	303,5	364,0	509,6	667,3
	8	364,0	486,0	607,0	727,9
A 5	1	30,3	36,9	43,6	49,4
	2	43,6	54,8	67,2	79,5

Bes\Eys

Referenzbetrag § 3 Absatz 4 GehG

2.732,30

Für Sie Gerechnet

Gehaltserhöhung am 1.1.2021 (plus 1,45 %)

Zulagen: plus 1,45 %



01.01.2021

Exekutivdienst § 72 GehG

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe			
	E 1	E 2a	E 2b	E 2c
1	-	-	1.873,6	1.765,6
2	-	2.072,0	1.904,2	1.788,7
3	2.377,8	2.096,1	1.961,9	1.812,5
4	2.426,7	2.141,7	2.019,5	1.842,0
5	2.524,9	2.221,3	2.056,8	1.870,3
6	2.623,0	2.298,8	2.096,1	1.903,0
7	2.721,0	2.342,1	2.133,0	1.933,5
8	2.816,9	2.383,4	2.172,3	1.948,9
9	2.970,8	2.426,7	2.212,6	-
10	3.179,1	2.470,3	2.280,3	-
11	3.336,4	2.519,2	2.376,5	-
12	3.465,6	2.623,0	2.470,3	-
13	3.620,4	2.739,9	2.534,8	-
14	3.751,0	2.823,5	2.604,9	-
15	3.856,8	2.910,4	2.703,2	-
16	3.965,0	2.999,7	2.801,3	-
17	4.073,1	3.087,7	2.898,3	-
18	4.252,6	3.160,2	2.975,2	-
19	4.376,2	3.216,1	3.029,9	-
daz	188,2	69,4	69,4	-
Daz	376,2	111,0	109,7	-

BestEys

Fixgehalt § 74a GehG

VGr. E 1	Stufe 1	Stufe 2
FG. 12	9.373,3	9.930,6

BestEys

Funktionszulage § 74 GehG

der Verw. Gruppe	in der Funktionsgruppe	Funktionsstufe			
		1	2	3	4
E 1	1	72,8	85,1	97,4	109,7
	2	85,1	109,7	133,2	182,4
	3	207,2	292,3	424,5	848,9
	4	267,5	364,0	582,3	1.152,4
	5	292,3	388,7	630,5	1.237,5
	6	364,0	486,0	848,9	1.431,2
	7	424,5	546,4	909,4	1.576,7
	8	855,6	1.141,1	1.711,2	2.395,4
	9	912,6	1.255,4	1.882,5	2.851,3
	10	1.084,0	1.368,5	2.052,6	3.535,5
	11	1.368,5	1.596,9	2.281,2	3.877,0
E 2a	1	72,8	85,1	97,4	109,7
	2	85,1	109,7	133,2	158,0
	3	122,0	182,4	243,1	303,5
	4	182,4	243,1	303,5	364,0
	5	243,1	303,5	486,0	740,3
	6	303,5	364,0	607,0	788,5
	7	364,0	486,0	727,9	970,9

BestEys

Nebengebühren

Gefahrenzulage für Bundespolizei	€
66%	329,51
50%	249,46
40%	199,46
Gefahrenzulage für Justizwache	€
60%	303,56
Gefahrenzulage je USt	€
Sonn- und Feiertagszulage	2,732
Zeitguttschriften - Äquivalent	4,098
Nachdienstgeld	20,16
Wochenend / Nachtdienstzulage	2,80

BestEys

Wachdienstzulage § 81 GehG

Verwendungsgruppe	€
Absatz 2	
E 2c	86,1
E 2b	100,8
E 2a	100,8
E 1	115,5

BestEys

Vergütung § 83 GehG (12x im Jahr)

Verwendungsgruppe	€
E 2c	120,9
E 2b	120,9
E 2a	120,9
E 1	120,9

BestEys

**Für
Sie
Gerechnet**

Gehaltserhöhung am 1.1.2021 (plus 1,45 %)

Zulagen: plus 1,45 %



01.01.2021

Vertragsbedienstete v § 71 (1) VBG

In der Entl. stufe	Entlohnungsgruppe				
	v 1	v 2	v 3	v 4	v 5
1	2.959,5	2.199,5	1.961,9	1.838,8	1.750,3
2	3.126,7	2.249,7	1.998,0	1.867,0	1.769,0
3	3.320,7	2.344,4	2.041,4	1.897,6	1.787,4
4	3.485,6	2.452,5	2.078,5	1.925,8	1.804,9
5	3.659,6	2.561,6	2.113,5	1.955,3	1.823,4
6	3.824,6	2.668,6	2.150,4	1.984,8	1.842,0
7	3.935,0	2.781,2	2.186,5	2.013,2	1.860,5
8	4.026,1	2.852,7	2.223,5	2.042,6	1.876,7
9	4.085,3	2.910,4	2.259,4	2.072,0	1.892,1
10	4.144,4	2.967,4	2.297,6	2.101,3	1.906,3
11	4.203,5	3.025,3	2.335,5	2.130,9	1.921,6
12	4.262,6	3.083,3	2.373,2	2.161,4	1.935,7
13	4.320,6	3.142,4	2.412,3	2.189,8	1.952,0
14	4.379,6	3.200,3	2.449,0	2.220,1	1.966,2
15	4.437,7	3.258,5	2.488,2	2.249,7	1.981,5
16	4.496,7	3.316,1	2.525,9	2.280,3	1.995,7
17	4.555,8	3.374,1	2.563,9	2.310,8	2.010,9
18	4.599,2	3.432,2	2.602,9	2.343,1	2.026,2
19	-	3.490,2	2.639,7	2.375,5	2.040,4
20	-	3.506,9	2.678,7	2.425,7	2.055,7
21	-	-	2.697,6	2.457,9	2.063,3

BeslEys

Vertragsbedienstete v § 72 (1) VBG

In der Entl. stufe	Entlohnungsgruppe			
	v 1	v 2	v 3	v 4
1	2.820,4	2.101,3	1.875,7	1.758,0
2	2.978,6	2.148,3	1.910,6	1.787,4
3	3.163,5	2.234,4	1.953,2	1.814,7
4	3.319,6	2.337,6	1.987,0	1.843,0
5	3.485,6	2.440,1	2.020,9	1.870,3
6	3.639,4	2.542,7	2.054,6	1.898,6
7	3.744,2	2.649,8	2.089,5	1.925,8
8	3.832,4	2.718,9	2.123,2	1.954,3
9	3.888,1	2.772,2	2.158,1	1.981,5
10	3.943,9	2.827,9	2.192,9	2.008,7
11	3.999,6	2.882,6	2.227,8	2.037,1
12	4.054,0	2.938,4	2.262,7	2.064,3
13	4.111,0	2.993,1	2.297,6	2.092,7
14	4.166,8	3.048,8	2.334,2	2.120,0
15	4.222,3	3.103,4	2.370,0	2.149,4
16	4.278,2	3.158,0	2.406,7	2.176,6
17	4.335,1	3.212,6	2.442,4	2.206,0
18	4.376,2	3.268,4	2.479,2	2.234,4
19	-	3.324,0	2.514,8	2.266,1
20	-	3.339,6	2.551,6	2.310,8
21	-	-	2.569,4	2.342,1

BeslEys

Funktionszulage § 73 VBG

in der Entl. Gruppe	in der Bewertungsgruppe	€
v 1	2	513,0
	3	641,6
	4	1.548,8
v 2	2	56,1
	3	287,7
	4	421,1
v 3	5	553,2
	6	1.072,9
	2	41,5
v 4	3	144,5
	4	255,5
	5	376,2
h 1	2	44,8
	3	106,5
	4	106,5
h 2	2	41,5
	3	144,5
	4	255,5
BeslEys	2	44,8
	3	106,5
	4	106,5

Fixes Monatsentgelt § 74 Abs. 2 VBG

Funktionsgruppe	Stufe 1	Stufe 2
v 1 / 5	8.867,2	9.359,8
v 1 / 6	9.451,3	9.943,9
v 1 / 7	9.943,9	10.629,5

BeslEys

Liebe Leserinnen und Leser, geschätzte Polizistinnen und Polizisten!

Die vergangenen Monate haben uns alle vor nie dagewesene Herausforderungen gestellt. Wir waren mit Einschränkungen und Verordnungen konfrontiert, die wir vor der Corona-Krise nicht für möglich gehalten hätten. Ich bin sehr stolz, dass sich die überwiegende Mehrheit der Steirerinnen und Steirer in dieser schwierigen Zeit unserer Gesellschaft gegenüber so solidarisch verhalten hat. Dadurch konnten wir in der Steiermark gemeinsam eine noch schlimmere Ausbreitung des Virus verhindern. In den letzten Monaten war immer wieder von den Heldinnen und Helden des Alltags zu lesen. Dazu gehören für mich vor allem auch unsere steirischen Polizistinnen und Polizisten, denn auch in der schwersten Krise seit dem zweiten Weltkrieg konnten wir uns auf die Exekutive zu

jeder Zeit verlassen. Obwohl sich die Rechtsgrundlage einige Male verändert hat und unzählige neue Verordnungen beschlossen wurden, haben unsere Polizistinnen und Polizisten stets den Durchblick und die Ruhe behalten und damit einen wesentlichen Beitrag zur Eindämmung des Virus geleistet. Das zeigt einmal mehr, wie wichtig eine gut funktionierende Exekutive für den Erhalt unserer Gesellschaft ist. Ich danke allen Polizistinnen und Polizisten für ihren herausragenden Einsatz!

Bleiben Sie gesund!

– *Landeshauptmann-Stv.*
Anton Lang



© Spekner

MEHR SICHERHEIT, WENIGER SORGEN.

IHRE SORGEN MÖCHTEN WIR HABEN

Nähere Infos in der Landesdirektion Steiermark, Brockmannngasse 32, 8010 Graz,
unter 050 350-43000, auf wienersaetdtische.at oder facebook.com/wienersaetdtische

**WIENER
STÄDTISCHE**
VIENNA INSURANCE GROUP



Gumpendorferstraße 6
1060 Wien
Tel.: 050 350 29900
service@voeb-direkt.at

Keesgasse 3
8010 Graz
Tel.: 050 310-116
Fax: 050 310-144
Mail: info@voeb-eccher.at
www.voeb-eccher.at



Versicherer: Wr. Städtische Versicherung AG, Vienna Insurance Group, Schottenring 30, 1010 Wien

Die VÖB Eccher Ges.m.b.H bietet eine Gruppenversicherung für die Exekutive und Justiz Österreichs an:

Amts-, Organ- und Dienstnehmerhaftpflicht

Amtshaftung, Organhaftung, KFZ-Schaden, Personenschaden

Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus der Privat- und Sporttätigkeit gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 2005 idF 2012) und der Ziffer 15 des Abschnittes B der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (EHVB 2005 idF 2012) mit einer Pauschalversicherungssumme von EUR 1.000.000,- pro Schadenereignis für Personen- und Sachschäden.

Der Versicherungsschutz bezieht sich in Ergänzung der AVBO und OVB auch auf grenzüberschreitenden Einsätze bzw. sonstige Dienstaufträge der Versicherten in allen Staaten der Erde, ausgenommen USA, Kanada und Australien. Bei Ende des Versicherungsvertrages ist eine Nachhaftung von 5 Jahren gegeben.

Bei Pensionierung oder Ausscheiden aus dem Dienst gilt unbegrenzte Nachdeckung als vereinbart.

Mitversichert gilt auch die dienstliche Haltung bzw. Verwendung von Tieren.

Der Versicherungsschutz umfasst auch grobe Fahrlässigkeit!

Die Versicherungspolizze 48-N993.621-0 / B32 ist jederzeit über die Homepage www.voeb-eccher.at oder über ihren Personalvertreter ersichtlich.

Versicherungssumme	€ 50.000,00		€ 100.000,00	
Jahresprämie (inkl. Steuern):	Variante A	€ 15,-	Variante C	€ 30,-

Für Gewerkschaftsmitglieder verdoppelt sich die Versicherungssumme!

Unser starkes Service für Sie

Wir bieten:

- Kranken- und Unfallvorsorge
- § 3 Zukunftsvorsorge – Bezugsumwandlung
- Bausparen
- Amts-, Organ- und Dienstnehmerhaftpflicht
- KFZ-Versicherung inklusive Rechtsbeistand und Pannenhilfe rund um die Uhr, europaweit!
JETZT NEU mit grober Fahrlässigkeit

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem VÖB-Berater oder bei einer unserer Niederlassungen

GRAZ Tel. 05/0310-100 info@voeb-eccher.at	BRUCK/MUR Tel. 05/0310-280 voeb.bruck@aon.at	LEOBEN Tel. 05/0310-240 voeb-leoben@aon.at	GRATKORN Tel. 05/0310-300 vag-gratkorn@voeb-eccher.at
HEILIGENKREUZ/Waasen Tel. 05/0310-270 sandra.sebernegg@voeb-direkt.at	JUDENBURG Tel. 05/0310-220 roberthuber@aon.at	LIEZEN Tel. 05/0310-260 voeb.liezen@aon.at	PASSAIL Tel. 05/0310-310 office@voebreisinger.at
DEUTSCHLANDSBERG Tel. 05/0310-210 voeb.dl@aon.at	KNITTELFELD Tel. 05/0310-290 voeb.kf@aon.at	MÜRZZUSCHLAG Tel. 05/0310-230 voeb.mz@aon.at	WEIZ Tel. 05/0310-200 voeb.wz@aon.at
FELDBACH Tel. 0 31 52/49 44 sifkovits@gmx.at	LEIBNITZ Tel. 05/0310-250 voeb.lb@aon.at	PLASCH-LIES Gernot Tel: 0664/320 65 42 g.plasch-lies@voeb-eccher.at	PRATH Karl-Heinz Tel. 0664/40 25 157 prath@voeb11.at

IN MEMORIAM

„Gerald Gröller“

Gerald ist nicht mehr. Nach langer schwerer Krankheit ist Gerald am 28.11.2020 verstorben. Mit ihm verlieren wir nicht nur einen Kollegen, sondern auch einen Freund.

AbtInsp Gerald Gröller trat am 1.11.1985 in die Polizeischule der Bundespolizeidirektion Graz ein und absolvierte den Grundausbildungslehrgang im 55. GAL der Sicherheitswache Graz.

Bei der Erstellung unserer Kurszeitung „Die 55. GAL-eere“ wirkte „Vaterl“, wie er von seinen Kurskollegen



Jahre hinweg sowohl den Innen- als auch Außendienst der Grazer Polizei.

Mit der Polizeireform wechselte Kollege Gerald GRÖLLER in die Logistikabteilung des Landespolizeikommandos für Steiermark und war dort in seinem Fachgebiet, der EDV tätig. Nach einigen Jahren wechselte er in die Analyse des Landeskriminalamtes, wo er seinen Dienst bis zu seinem viel zu frühen Ableben versah.

Gerald GRÖLLER war aber auch als Personalvertreter, vor allem im Fachwahlausschuss des LPK bzw. in der LPD Steiermark tätig. Er erstellte entsprechende Listen und Tabellen, damit Wahlergebnisse stets rasch und korrekt für alle einsehbar waren und er war somit für uns alle eine unverzichtbare Stütze.

Trotz seines dienstlichen Einsatzes und Interesses, die Technik zum Vorteil der Kolleginnen und Kollegen einzusetzen, vergaß er nicht, sich einen Platz für die Erholung zu suchen. So fand er in den letzten Jahren an der kroatischen Küste einen Platz, an dem er sich entspannen konnte.

Gerald, wir danken dir für deine Freundschaft und werden dich vermissen. Du hast durch dein Wirken nicht nur uns in deiner unmittelbaren Umgebung positiv beeinflusst, sondern durch deine Arbeit im Hintergrund auch die Tätigkeit vieler Kolleginnen und Kollegen erleichtert. Wir wünschen deiner Familie viel Kraft in dieser schweren Zeit. Du fehlst!

– Markus KÖPPEL
Gerald SCHUH

EDITORIAL



Gerald GRÖLLER

Ein jeder, der schon einmal bei einer Premiere aktiv dabei war, weiß um das flaue Gefühl in der Bauchgegend. Auch uns - Koll. HÖRL Manfred, Koll. SCHUH Gerald und mir, ist es bei der Präsentation unserer neuen Zeitung nicht anders ergangen.

Wir standen vor der Frage, ob unsere Zeitung ein Flop wird oder nicht. Daß es keiner wurde, bewiesen zahlreiche Gespräche mit Kollegen/Innen, die sich äußerst positiv über unsere Zeitung äußerten. Daß ein solches Echo Auftrieb gibt, versteht sich von selbst. Wir werden versuchen, bei jeder weiteren Ausgabe unser Bestes zu geben. Damit dies möglich ist, bitten wir abermals unsere Kollegen/Innen, Vorschläge über mögliche Themen oder Leserbriefe einzubringen. Selbstverständlich ist es auch möglich, in unserer Zeitung zu inserieren. Bei der Namensgebung unserer Zeitung haben wir uns schließlich etwas gedacht. Der Nachsatz „aktiv“ bedeutet ja, daß man selbst tätig wird und nicht nur zusieht oder zur Kenntnis nimmt, was einem geboten wird. Darum haben wir immer ein offenes Ohr für Eure Probleme oder Vorschläge.

Euer Gerald GRÖLLER

genannt wurde, kreativ mit. Nach seiner Ausmusterung im Jahre 1987 führte ihn sein beruflicher Weg in das Wachzimmer Lendplatz. Sein soziales Denken und seinen Gemeinschaftssinn bewies er schon zu dieser Zeit, war er doch Gründungsmitglied des Grazer Eishockeyverein „Schloßberg“. Gerald GRÖLLER war auch Mitbegründer der Grazer Zeitung POLIZEI aktiv, bei der er nicht nur im Hintergrund des Redaktionsteams seine Ideen einbrachte und an der Gesamtgestaltung mitwirkte, sondern auch aktiv für Reportagen und Berichte recherchierte.

Nach der Absolvierung des Grundausbildungslehrganges für dienstführende Sicherheitswachebeamte im Jahre 1991/92 wechselte Gerald bald in das damalige Referat 3 und entwickelte sich dort zu einem der führenden EDV-Techniker. Das „elektronische Tätigkeitsbuch“ trug seine Handschrift und unterstützte über



FRÖHE WEIHNACHTEN

... und vor allem
gesund bleiben!





He! Des is' mein
Parkplatz

2020

Jugendschutz in der Steiermark

2 Jahren nach der mit 1. Jänner 2019 in Kraft getretenen umfassende Novelle des Steiermärkische Jugendgesetzes wird noch einmal auf Änderungen bzw. Neuheiten im Jugendschutz hingewiesen, die dazu beitragen sollen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren und negativen Einflüssen zu schützen. Neben diesen Regelungen sind aber vor allem eine bewusste und verantwortungsvolle Erziehungsarbeit, die Vorbildwirkung der Erziehungsberechtigten und sonstiger Erwachsener, das Begleiten der eigenen Kinder während des Heranwachens sowie die Unterstützung, die Jugendlichen in ihrer Eigenverantwortung zu fördern, von grundlegender Bedeutung.

Zu den wesentlichen Änderungen zählen:

1. Anhebung des Altersgrenzen beim „Rauchen“:

Das Raualter wurde vom vollendeten 16. Lebensjahr auf das vollendete **18. Lebensjahr hinaufgesetzt** und gilt nicht nur mehr für **Tabakerzeugnisse**, sondern auch für alle **verwandten Erzeugnisse** im Sinne der Begriffsbestimmungen des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetzes (somit auch E-Zigaretten, E-Shishas usw.....).

Für **rauchende Jugendliche**, die mit Inkrafttreten der Novelle am 1. Jänner 2019 bereits das 16. Lebensjahr vollendet haben, gibt es **keine Übergangs- bzw. Schonfrist!!**

Bei den vielzähligen Jugendschutzkontrollen der Polizei und Ordnungswache

hat sich gezeigt, dass viele Jugendliche die neue Regelung nicht ernst nehmen und bewusst das Risiko eingehen, beim Rauchen „ertappt“ zu werden.

Für alle Jugendliche, die sich bzgl. „Rauchen“ nicht an die gesetzlichen Bestimmungen halten, wird als Strafe eine „Jugendschutz-Schulung“ ausgesprochen. Mit dieser Maßnahme wird versucht, den Jugendlichen zu zeigen, wie gefährlich das „Rauchen“ -insbesondere in jungen Jahren- ist. Die diesbezügliche Förderung der Eigenverantwortung von Jugendlichen steht an oberster Stelle.

2. Verlängerung der Ausgehzeiten für Jugendliche:

Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr darf man bis 23h und bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bis 1h ausbleiben. Ab dem 16. Geburtstag gibt es unbeschränkte Ausgehzeiten. Auch wenn das Gesetz eine großzügigen Zeitspanne vorgibt, haben die Eltern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr das diesbezügliche „letzte Wort“ und können ihren Kindern vorgeben, wie lange sie wirklich -innerhalb des gesetzlichen Rahmens- ausbleiben dürfen.

3. Aufenthaltsverbote:

Neue Aufenthaltsverbote gibt es dahingehend, dass sich Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nicht in Lokalen oder bei Veranstaltungen aufhalten dürfen, solange dort alkoholische Getränke ohne Mengenbegrenzung, zu einem mindestens einmal zu entrichtenden Preis oder

zu einem Preis ausgeschenkt werden, der um mehr als die Hälfte unter dem sonst üblichen Preis liegt (gemeint sind vor allem 1-Euro-Parties, Flatrate-Parties, Pinke-Parties udgl., bei denen zu Billigstpreisen Alkohol ausgeschenkt wird).

4. Einschränkung des Konsums von nicht gebrannten alkoholischen Getränken für Jugendliche:

Jugendlichen zwischen dem vollendeten 16. und vollendeten 18. Lebensjahr dürfen alkoholische Getränke nur mehr in dem Ausmaß konsumieren, als dadurch keine wesentliche psychische oder physische Beeinträchtigung vorliegt. Sollte eine augenscheinliche Beeinträchtigung vorliegen, kann die Polizei im Verdachtsfall Alkotests durchführen. Bei diesbezüglicher Verweigerung erfolgt automatisch eine Anzeige!! Getränke mit gebranntem Alkohol (wie Wodka, Whiskey, Rum, Gin, Tequila, Bacardi, Aperol und ähnliche Getränke) sind nach wie vor erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr erlaubt.

Auch wenn das Jahr 2020 durch die Covid 19 Pandemie so vieles verändert hat und junge Menschen und deren Familien mit noch größere Herausforderungen konfrontiert waren und sind, bleibt der Appell an unsere Gesellschaft aufrecht, sich der Gefahren von „Alkohol“ und „Rauchen“ für junge Menschen bewusst zu sein, denn Jugendschutz ist auch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, zu der wir Alle aufgerufen sind, unseren Beitrag zu leisten.

Das Team der

FSG

wünscht allen
Kolleginnen und
Kollegen sowie
den Angehörigen

**frohe Weihnachten &
Prosit 2021!**